

Branchenorganisation

Bergbahnen Graubünden
Postfach 17
CH-7083 Lantsch/Lenz

Tel.+41 (0)81 936 61 81
Fax+41 (0)81 936 61 82
info@bergbahnen-graubuenden.ch
www.bbgr.ch

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Departement UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
3003 Bern

Lantsch/Lenz, 28. August 2017

Teilrevision zu neuen Elementen des Raumplanungsgesetzes – 2. Etappe

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die amtliche Publikation auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter der Rubrik „Laufende Vernehmlassungen“ erlaubt sich Bergbahnen (BBGR), die Branchenorganisation der Bündner Bergbahnen, zum im Betreff erwähnten Sachgeschäft Stellung zu nehmen.

1. Allgemeines

Im Gegensatz zu den meisten touristischen Anbietern befinden sich Bauten und Anlagen von Bergbahnunternehmen zu einem überwiegenden Teil (> 90%) ausserhalb der Bauzone respektive in der Landwirtschaftszone oder dem übrigen Gemeindegebiet, welche zudem meist noch durch Schutzzonen (Landschaft, Biotop von nationaler, regionaler und kommunaler Bedeutung etc.) überlagert sind. Bauvorhaben der Bergbahnen sind heute derart komplex geworden, dass selbst kleinere Vorhaben wie z.B. Kinderspielplätze nicht mehr ohne enormen administrativen Aufwand realisiert werden können. Aus Sicht der Branche ist die Verhältnismässigkeit nicht mehr gegeben. Auf diesen Sachverhalt haben wir bereits in unserer Stellungnahme zur Revision des Raumplanungsgesetzes hingewiesen, jedoch ohne Erfolg.

Der neue Entwurf der zweiten Teilrevision des RPG basiert auf dem gescheiterten, ersten Entwurf von 2015. Dies sind unseres Erachtens schlechte Voraussetzungen um die aktuelle Fassung namhaft zu verbessern. Vielmehr hätten wir uns gewünscht, dass die gescheiterte, erste Vernehmlassung zum Anlass genommen worden wäre, um eine weiter gefasste Auseinandersetzung mit der Zukunft der Raumordnungspolitik anzustossen.

Zwar wird im Rahmen der neuen Vorlage RPG II beim Thema „Bauen ausserhalb der Bauzone“ mit dem Planungsansatz ein durchaus interessantes neues Element in die Diskussion eingebracht. Leider wird dieser gewonnene Handlungsspielraum jedoch mit der Kompensationspflicht und hohen Strafandrohungen gleich wieder zunichte gemacht. Es scheint, dass die Verantwortlichen letztlich der Mut verlassen hat die angedachten, innovativen Neuerungen konsequent durchzuziehen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln im Entwurf des RPG

Art. 18 Abs. 4 und 5

Die Präzisierung in Art. 18 Abs. 4 und 5, wonach die Ziele und Grundsätze der Raumplanung einzuhalten sind und dadurch Bedingungen für weitere Zonen geschaffen werden, schwächt die kantonale Kompetenz zur Festlegung von weiteren Nutzungszonen. Für Tourismuszonen, Deponiezonen, Zonen für die Materialbewirtschaftung etc. galt bisher das kantonale Recht. Mit den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen in Art. 18 Abs. 4 und 5 sollen für diese Zonen nun neu zusätzliche Auflagen seitens des Bundes gelten. Dies kann erhebliche Auswirkungen haben z.B. bei Skipisten. Aus föderalistischen Überlegungen beantragt BBGR die Streichung dieses Artikels.

Antrag: Streichung des Art. 18 Abs. 4 & 5

Im Fall, dass der Artikel dennoch bestehen bleibt, beantragt BBGR folgende Präzisierung:

Antrag: Präzisierung des Art. 18 Abs. 4 und Streichung der Buchstaben c. und d. im Abs. 5

⁴Lage und Grösse der Zonen nach diesem Artikel, die ausserhalb ~~der Bauzonen des Siedlungsgebietes~~ liegen und zumindest teilweise für die Bebauung vorgesehen sind, sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. Insbesondere sind die Fruchtfolgefleichen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen.

⁵Land kann einer Zone nach Absatz 4 nur zugewiesen werden, wenn:

- a. es sich dafür eignet und benötigt wird;
- b. Kulturland damit nicht zerstückelt wird;

~~c. seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist; und~~

~~d. mit der Zone die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.~~

Art. 23b Abs. 3

BBGR beantragt eine Präzisierung in der Beseitigungsaufgabe, wonach beim Abs. 3 nicht nur Wohnbauten sondern auch „nicht leicht entfernbare Anlagen“ gemeint sind. Zudem fordert BBGR, dass als Bauvorhaben explizit auch folgende Kategorien durch den Bun-

desrat definiert werden: Entsorgungsanlagen, Terrainveränderungen, Beschneigungsanlagen und Speicherseen.

Antrag: Präzisierung des Art. 23b, Abs. 3 und Definition der Kategorien von Bauvorhaben.

³ Bei nicht leicht entfernbaren Wohnbauten **und Anlagen** kann in der Bewilligung angeordnet werden, dass die Beseitigungsaufgabe nicht gilt. Der Bundesrat kann zudem Kategorien* von Bauvorhaben bezeichnen, an deren späterer Beseitigung kein Interesse besteht und für die die Beseitigungsaufgabe nicht gilt.

***Als Kategorie von Bauvorhaben gelten insbesondere auch Entsorgungsleitungen, Terrainveränderungen, Beschneigungsanlagen und Speicherseen.**

Art. 23b Abs. 4 (Beseitigungsaufgabe)

Da bereits für die Baugenehmigung gemäss Konzessionsvergabe die längerfristige Existenzfähigkeit von standortgebundenen Vorhaben nachgewiesen werden muss, lehnt BBGR den Variantenvorschlag ab und bevorzugt den Vorschlag des Bundesamtes.

Antrag:

⁴Zonenkonforme und standortgebundene Vorhaben ohne Beseitigungsaufgabe können nur bewilligt werden, wenn der Betrieb, für den sie benötigt werden, längerfristig existenzfähig ist.

Art. 23c Abs. 2 (Beseitigung)

In Anbetracht der Tatsache, dass die meisten Anlagen und Bauten der Bergbahnen im Baurecht erstellt worden sind oder werden und nicht als zugepachtete Grundstücke, ist es naheliegend, dass diese ebenfalls vom Pfandrecht ausgenommen werden müssen.

Antrag: Ergänzung des Art. 23c Abs. 2

²Dem Gemeinwesen, dessen Behörde die Beseitigung angeordnet hat, steht für den Ersatz der Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten ein Pfandrecht am Standortgrundstück und an allfälligen weiteren für die Erteilung der Bewilligung relevanten Grundstücken zu. Davon ausgenommen sind zugepachtete Grundstücke **und Baurechte**.

Art. 23d Abs. 1 – 4 (Kompensationsansatz)

BBGR begrüsst es, dass die Kantone in Fragen der Raumplanung und im Speziellen des Bauens ausserhalb der Bauzone mehr Kompetenz erhalten. Die Grundidee des Planungsansatzes entspricht dem Bedürfnis den unterschiedlichen regionalen/kantonalen und topographischen (Berggebiet/Mittelland) Gegebenheiten in der Schweiz gerecht zu werden. Leider wird dieser innovative Ansatz jedoch mit der Kompensationspflicht gleich

wieder zunichte gemacht. Zudem erachtet BBGR den Kompensationsansatz als nicht umsetzbar, da in keiner Weise geregelt ist, was mit was zu kompensieren ist. Deshalb spricht sich BBGR für folgende Anpassungen des Art. 23d. aus:

Antrag: Anpassungen des Art. 23d Abs. 1 bis 4:

¹Kantone, die aufgrund räumlich relevanter Gegebenheiten für spezifische Bedürfnisse eigenständige, von den Bestimmungen des 2. und 3. Abschnitts dieses Kapitels abweichende Regelungen treffen wollen, können im kantonalen Richtplan Inhalt und Art dieser Regelung festlegen.

²~~Solche Regelungen dürfen im Gebiet ausserhalb der Bauzonen insgesamt nicht zu grösseren, intensiveren oder störenderen Nutzungen führen.~~

³Baubewilligungen, die gestützt auf solche Regelungen erteilt werden, setzen den Nachweis voraus, dass eine Kompensation sichergestellt ist. ~~welche die Anforderungen von Absatz 2 erfüllt.~~

⁴ Der Kanton gewährleistet den Vollzug **selbständig**.

Art. 24

Bisher wurden Bauvorhaben von Seilbahnunternehmen, welche nicht Bestandteil der Plangenehmigung waren, also nicht Seilbahnanlagen an sich, auf Grundlage von Art. 24 RPG bewilligt. Diese Option muss auch nach der Revision fortbestehen. Dies wird durch BBGR grundsätzlich begrüsst. Bereits anlässlich der ersten Anhörung hat BBGR angemerkt, dass in den dem Tourismus zugewiesenen Zonen bei jedem Bauvorhaben von neuem über die Standortgebundenheit diskutiert werden muss. Daher besteht seit längerem das Anliegen, in den dem Tourismus zugewiesenen Zonen auf eine Prüfung der Standortgebundenheit zu verzichten. Daher schlägt BBGR vor, Art. 24 mit einem zweiten Absatz wie folgt zu ergänzen:

Antrag: Ergänzung des Art. 24 mit einem zweiten Absatz:

¹Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder deren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert.

²Für touristische Bauten und Anlagen, welche in entsprechenden, sowohl in der Richt- wie auch in der Nutzungsplanung vorgesehen Zonen zu errichten sind, kann auf das Erfordernis der Standortgebundenheit verzichtet werden.

Art. 24g

Dieser Artikel führt neu eine erhebliche Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren ein. BBGR erachtet ein derart hohes Strafmass als ungerechtfertigt. Bereits heute besteht eine Beseitigungspflicht für unrechtmässig erstellte Bauten und Anlagen.

Antrag: Streichung des Art. 24g

Art. 25b

Der hier vorgeschlagene Artikel sieht insbesondere durch Abs. 2 und 3 eine unverhältnismässige Verschärfung der heute geltenden Eingriffe vor. Die geltenden Bestimmungen sind ausreichend und liegen in der Kompetenz der Kantone.

Antrag: Streichung des Art. 25b Abs. 2 und 3


Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die Berücksichtigung unserer Anliegen und Ihre Rückmeldung in Bezug auf die Umsetzung.

Freundliche Grüsse

Bergbahnen Graubünden



Martin Hug
Präsident



Marcus Gschwend
Geschäftsführer